

VEREIN  
FÜR  
ALTERSFRAGEN

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz	Seite - 2 -
2.	Zweck und Aufgaben	Seite - 2 -
3.	Mitgliedschaft	Seite - 2 -
4.	Organisation	Seite - 3 -
5.	Finanzen	Seite - 4 -
6.	Statutenänderung und Auflösung	Seite - 6 -
7.	Reglement: Fonds für „Legate“	Seite - 7 -

Die in den vorliegenden Statuten für Personen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

## **1. Name und Sitz**

### **1.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein für Altersfragen“ (VfA) besteht mit Sitz in Stäfa ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **1.2 Neutralität**

Der VfA ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck und Aufgaben**

### **2.1 Zweck**

- Zweck des VfA ist die Koordination der Tätigkeiten der Gremien, die sich in Stäfa mit der Arbeit für Senioren befassen. Dadurch sollen Doppelspurigkeiten vermieden und die Effizienz gefördert werden.
- Zweck des VfA ist die Unterstützung und die Förderung aller möglichen Arten von Wohnformen
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### **2.2 Aufgaben**

- Insbesondere sind Aufgaben des VfA:
- Orientierung über die Tätigkeit der einzelnen Gremien auf Gemeindeebene
- Entgegennahme von Vorschlägen für die Arbeit mit Senioren und Weitergabe an das geeignete Gremium.
- Organisation und Durchführung von informativen und unterhaltenden Veranstaltungen.
- Organisation und Durchführung von Selbsthilfeaktivitäten wie die Arbeitsgemeinschaft „Senioren für Senioren“
- Organisation und Durchführung von Selbsthilfeprojekten wie zum Beispiel Alterswohnungen

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Mitglieder**

Als Mitglieder können dem VfA angehören:

- natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder)
- Ehrenmitglieder

### **3.2 Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### **3.3 Austritt**

Der Austritt ist auf das Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

### **3.4 Ausschluss**

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieds-pflichten verletzen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## **4. Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des VfA sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **4.2 Generalversammlung**

#### **4.2.1 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VfA. Sie findet einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr unter der Leitung des Präsidenten statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand oder auf Begehren von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Gönner können als Gäste eingeladen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

#### **4.2.2 Kompetenzen / Geschäfte**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren sowie Entlastung der Vereinsorgane.
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie von zwei Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung von Reglementen und Bildung von Fonds.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Mitgliederkreis.

### **4.2.3 Stimmrecht**

Einzel- und Kollektivmitglieder stimmen in der Generalversammlung mit je einer Stimme.

### **4.2.4 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

### **4.2.5 Abstimmungs- und Wahlmodus**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.  
Geheime Abstimmung hat auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.

## **4.3 Vorstand**

### **4.3.1 Allgemeines**

Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und 6 – 10 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **4.3.2 Kompetenzen**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die gemäss Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Kassier und der Aktuar je zu zweien. Der Geldverkehr kann vom Präsidenten oder vom Kassier einzeln abgewickelt werden.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Fragen einsetzen, denen 2 - 3 Vorstandsmitglieder angehören müssen. Sachkundige Nichtmitglieder können von Fall zu Fall beigezogen und nötigenfalls honoriert werden.

## **4.4 Rechnungsrevisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie erstellen den Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **5.2 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Reinerträgen aus organisierten Anlässen
- Spenden, Schenkungen, Vermächnissen u.dgl.

### **5.3 Mitgliederbeiträge**

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch:

#### a) Mitgliederbeiträge

Diese betragen jährlich mindestens für:

- Einzelmitglieder                      Fr. 30.-
- Ehepaare                                Fr. 40.-
- Kollektivmitglieder                Fr. 50.-

#### b) Beiträge und Spenden von öffentlichen Körperschaften und privaten Gönnern.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **5.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des VfA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Statutenänderung und Auflösung**

### **6.1 Zuständigkeit**

Die Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **6.2 Auflösung**

Die Auflösung des VfA kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, welche ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (ZGB Art. 77) oder wenn die Zahl der Mitglieder weniger als acht beträgt.

### **6.3 Liquidation**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die Verteilung entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. April 2012 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 1983 und 21.03.2006 sowie die Ergänzung vom 7.4.2010

Stäfa, 18, April 2012

Die Präsidentin



Elisabeth Jetzer

Der Aktuar



Werner Friedli

VEREIN  
FÜR  
ALTERSFRAGEN

# REGLEMENT

## Fonds für „Legate“

Reglement gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 21. März 2006 des Vereins für Altersfragen Stäfa (VfA)

### 1. Legate

„Legate“ im Sinne des Reglements sind ausserordentliche Zuwendungen an den VfA wie Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, nicht aber Beiträge öffentlicher oder privater Körperschaften an die Betriebsrechnung.

### 2. Fonds

Übersteigen die Legate den Betrag von Fr. 1'000.- und unterliegen sie keiner durch Testament oder Verfügung des Schenkers festgelegten Zweckbestimmung, sind sie in einen Fonds zu legen und in der Vereinsrechnung gesondert auszuweisen.

### 3. Fondsrechnung

Die Fondsrechnung ist von der Betriebsrechnung des Vereins getrennt zu führen. Zinserträge des Fondsvermögens sind diesem gut zu schreiben und Spesen der Fondsrechnung zu belasten.

### 4. Revision

Die Fondsrechnung ist den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen und von der Generalversammlung zu genehmigen.

## 5. Verwendung

Die Mittel des Fonds sind bestimmt für:

- Soziale Hilfeleistungen an Senioren
- Ausserordentliche Aktivitäten  
(z.B. Anlässe für alle Senioren und/oder Behinderten von Stäfa)
- Auslagen, die das normale Jahresprogramm des VfA überschreiten
- Zuwendungen an die Vereinsrechnung sofern aus finanziellen Gründen der Bestand des VfA gefährdet sein sollte.

## 6. Entscheid

Über Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Vorstand.

Stäfa, 21. März 2006

Die Präsidentin

Ida Ellersiek

Die Aktuarin

Elisabeth Py